Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1703

02. 07. 84

Sachgebiet 404

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zur geplanten Novellierung des Unterhaltsrechts

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In wieviel Fällen wird mit der Scheidung der nacheheliche Unterhalt gerichtlich oder durch Parteivereinbarung festgelegt?
2. Wieviel Geschiedene bzw. Getrenntlebende erhalten Unterhalt vom Ehepartner? Wie hoch ist der Frauenanteil?
3. Wie hoch ist der durchschnittlich an den Ehepartner bzw. geschiedenen Partner gezahlte Unterhalt?
4. Wie hoch ist der dem Unterhaltspflichtigen durchschnittlich verbleibende Selbstbehalt?
5. Aufgrund welcher Unterhaltstatbestände wird Unterhalt gezahlt?
6. Wie ist die durchschnittliche Dauer der Unterhaltszahlung?
7. In wieviel Fällen wurde bei Scheidung ein Unterhaltsverzicht erklärt?
8. Wieviel getrenntlebende bzw. geschiedene Frauen erhalten Unterstützung durch das Sozialamt?
9. Wie oft wurde Unterhalt unter Berufung auf § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB versagt?
10. Was waren die Gründe für die Versagung?
11. In wieviel Fällen wurde trotz Kinderbetreuung durch den Unterhaltsberechtigten Unterhalt wegen grober Unbilligkeit versagt?
12. Waren zur Feststellung des Tatsachenvorbringens einer Partei zu § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB gerichtliche Beweiserhebungen notwendig? Wenn ja, welche?
13. Wie oft wurde durch die Gerichte Unterhalt nach § 1573 BGB erkannt bzw. aufgrund dieses Tatbestandes eine Scheidungsvereinbarung getroffen?

14. Welcher Prozentsatz hiervon betraf Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit der Frauen?

15. Wie hoch war der Prozentsatz der Fälle, in denen Aufstokkungsunterhalt gezahlt wurde? In welcher Höhe und für welche Dauer wurde dieser Unterhalt gewährt?

Bonn, den 2. Juli 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333